

Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung - PersVO)

Vom . November 2024

Auf Grund des § 54 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung:

Teil 1 Personal in Kindertageseinrichtungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, zum pädagogischen Personal sowie zur Personalbemessung im Rahmen des Mindestpersonals.

(2) Der konkrete Personaleinsatz und die Personalentwicklung erfolgen durch die Träger der Kindertageseinrichtungen, denen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung obliegt.

(3) Wird ein Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt, findet für den Personaleinsatz § 48 des Kinderbildungsgesetzes Anwendung.

(4) Die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch) bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal

(1) Grundlage der Personalbemessung ist gemäß den Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes die Anlage zu § 33 des Kinderbildungsgesetzes.

(2) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Personalbemessung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Mindestpersonalstunden geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.

(3) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeiten des § 28 Absatz 2 Satz 2 des Kinderbildungsgesetzes vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.

(4) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.

(5) Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (<https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm>) verfügen. Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(6) Soll eine Person aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation als pädagogische Kraft im Sinne dieser Verordnung eingesetzt werden, muss sie gegenüber dem Träger nachweisen, dass der ausländische Abschluss einem fachlich entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann über eine Einstufung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz als entsprechend beziehungsweise gleichwertig nachgewiesen werden; als Einstufung in diesem Sinne gilt auch ein Eintrag in der Datenbank „anabin“, wenn

1. die Hochschule in anabin mit „H+“ bewertet ist,
2. die in anabin angegebene Studiendauer eingehalten wurde und
3. der Abschluss in anabin mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet ist.

Sofern Personen für einen in § 4 Absatz 1 genannten oder anderen reglementierten Beruf ein formales berufliches Anerkennungsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung durchlaufen, bleiben die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 3

Qualifizierung und Fortbildung

(1) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Für alle Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen ist durch Qualifizierung und Weiterbildung ein erweiterter Einsatz zu ermöglichen, um die Durchlässigkeit des Systems zu fördern.

(2) Soweit nach dieser Verordnung eine Qualifizierung im Umfang von 160 Zeitstunden vorgeschrieben ist (160h-Qualifizierung), muss diese den inhaltlichen Anforderungen der Anlage zu dieser Verordnung entsprechen. Die oberste Landesjugendbehörde kann Anbieter von 160h-Qualifizierungen, deren Curricula den Anforderungen der Anlage entsprechen, auf Antrag des jeweiligen Anbieters unter Angabe des konkreten Qualifizierungsprogramms in eine öffentlich einsehbare Liste aufnehmen. Hat eine Person eine nach Satz 2 gelistete 160h-Qualifizierung absolviert, wird angenommen, dass diese die Voraussetzungen der Anlage erfüllt. Falls ein Träger beabsichtigt, bei ihm angestelltes Personal eine nicht nach Satz 2 gelistete 160h-Qualifizierung absolvieren zu lassen, wird dem Träger empfohlen, dies vorab mit dem zuständigen Landesjugendamt abzustimmen, um eine Einhaltung der Anforderungen der Anlage zu gewährleisten.

(3) Soweit nach dieser Verordnung Fortbildungen im Umfang von insgesamt 160 Zeitstunden vorgeschrieben sind (160h-Fortbildung), müssen diese insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen.

(4) Personen, für deren Einsatz nach einer Vorschrift dieser Verordnung eine 160h-Qualifizierung oder eine 160h-Fortbildung Voraussetzung ist, können, soweit nicht in einzelnen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, bereits vor Abschluss der Qualifizierung beziehungsweise Fortbildung auf den entsprechenden Personalwert angerechnet werden unter der Bedingung, dass die Qualifizierung beziehungsweise Fortbildung spätestens sechs Monate nach Tätigkeitsantritt begonnen und spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt abgeschlossen wird. Auf Antrag des Trägers kann das Landesjugendamt im Einzelfall die Frist nach Satz 1 einmalig um sechs Monate verlängern.

§ 4

Sozialpädagogische Fachkräfte

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
4. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
5. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie
6. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

(2) Sozialpädagogische Fachkräfte sind unabhängig von einer etwaigen staatlichen Anerkennung im Sinne von Absatz 1 auch Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Fachrichtungen

1. Erziehungswissenschaften,
2. Heilpädagogik,
3. Rehabilitationspädagogik,
4. Sonderpädagogik,
5. Sozialen Arbeit,
6. Kindheitspädagogik und
7. Sozialpädagogik.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind ebenso Personen, die die erste Staatsprüfung beziehungsweise einen Masterabschluss für das Lehramt an deutschen Grundschulen erfolgreich absolviert haben. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.

(4) Ebenfalls sind sozialpädagogische Fachkräfte Personen, denen gemäß § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ein partieller Zugang zur Berufstätigkeit als Erzieherin oder Erzieher in Kindertageseinrichtungen gewährt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher durch die jeweils zuständige Bezirksregierung festgestellt worden ist, dass die Qualifikation und Erfahrung der Person der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und dass sie über die für eine volle Anerkennung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügt.

§ 5 Weitere Fachkräfte

Weitere Fachkräfte sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die im Rahmen ihrer Ausbildung einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erworben haben sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

§ 6 Ergänzungskräfte

(1) Ergänzungskräfte sind

1. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
2. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten,
3. Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer,
4. Krippenerzieherinnen und Krippenerzieher,
5. Hortnerinnen und Hortner oder
6. Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung.

(2) Ergänzungskräfte sind auch Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, wenn sie bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.

§ 7 Leitung von Gruppen

(1) Die Leitung von Gruppen können ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 übernehmen. Voraussetzung ist, dass diese über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen.

(2) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 2 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Absatz 3 können Gruppenleitungsaufgaben erst übernehmen, wenn sie über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen und außerdem die geforderte 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2 erfolgreich absolviert haben. § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.

§ 8 Leitung von Einrichtungen

(1) Die Übernahme der Leitung von Einrichtungen ist sozialpädagogischen Fachkräften vorbehalten, die die Voraussetzung für eine Gruppenleitung erfüllen. Zusätzlich ist nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Kindertageseinrichtung oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Praxiszeiten im Rahmen einer etwaigen Berufsanerkennung bleiben bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(2) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

§ 8a

Auszubildende, Berufspraktikanten

(1) Die Träger können Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin beziehungsweise zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, gegebenenfalls gruppenübergreifend, einsetzen.

(2) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestanzahl an Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 6 Absatz 2 erfolgt und soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin beziehungsweise zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit und im dritten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestanzahl an Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 6 Absatz 2 erfolgt und soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(4) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin beziehungsweise zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(5) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger absolvieren, im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der in § 36 Absatz 4 des Kinderbildungsgesetzes festgelegten Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

§ 9

Ausnahmeregelung

(1) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als weitere Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person soll grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (<https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html>) (DQR 6) entspricht. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 8 der Personalverordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung] geltenden Fassung können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger als weitere Fachkraft eingesetzt werden.

(2) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Ergänzungskraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person soll grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) entspricht. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.

Teil 2

Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Personalmangels

§ 10

Erweiterung des Personaleinsatzes

(1) Mit Blick auf den akuten und anhaltenden Personalmangel im Feld der Kindertagesbetreuung können nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 bis einschließlich 31. Dezember 2030 weitere Personen als pädagogisches Personal auf Fachkraft- beziehungsweise Ergänzungskraftstunden wie Personal im Sinne der §§ 5 und 6 eingesetzt werden.

(2) Personen, die am 31. Dezember 2030 bei einem Träger angestellt sind und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses nach den §§ 11, 12 oder 14 in der am 31. Dezember 2030 geltenden Fassung eingesetzt wurden, können nach dessen Maßgabe weiterhin und dauerhaft auf Fach- beziehungsweise Ergänzungskraftstunden angerechnet werden.

§ 11

Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden

(1) Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn die fachtheoretische Prüfung bei Beginn des Einsatzes bereits mehr als vier Jahre zurückliegt. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Die Einsatzmöglichkeit nach diesem Absatz besteht nicht für Personen, welche das Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(2) Personen, mit einer abgeschlossenen Ausbildung beziehungsweise einem abgeschlossenen Studium in den Fächern

1. Logopädie,
2. Motopädie,
3. Physiotherapie,
4. Ergotherapie,

5. Theaterpädagogik,
6. Kulturpädagogik,
7. Musikpädagogik
8. Religionspädagogik,
9. Sportpädagogik,
10. Kunstpädagogik,
11. Medienpädagogik,
12. Psychologie oder
13. Bildungswissenschaft

können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.

(3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die in § 6 genannten Ergänzungskräfte sowie Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 9 Absatz 2 auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3.

(4) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Träger angestellt sind und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses nach § 10 Absatz 2 der Personalverordnung in der bis einschließlich ...[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung] geltenden Fassung auf Fachkraftstunden eingesetzt wurden, können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.

§ 12

Erweiterter Personaleinsatz auf Ergänzungskraftstunden

(1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können

1. Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher,
 2. Familienpflegerinnen und Familienpfleger,
 3. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer sowie
 4. Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer
- auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.

(2) Ebenso eingesetzt werden können Kindertagespflegepersonen,

1. die mindestens drei Jahre als durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geförderte Kindertagespflegeperson tätig waren oder
2. die über eine QHB-Qualifikation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügen, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde.

§ 13

Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikanten, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren

(1) Personen in praxisintegrierter Ausbildung für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können

1. auf Ergänzungskraftstunden,
2. im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden und
3. im dritten Ausbildungsjahr mit zwei Dritteln ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.

(2) Personen im Berufspraktikum für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können auf Ergänzungskraftstunden sowie mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.

(3) Personen in praxisintegrierter Ausbildung für den Beruf staatlich geprüfte Kinderpflegerin beziehungsweise staatlich geprüfter Kinderpfleger können im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.

- (4) Studierende der in § 4 Absatz 2 genannten Studiengänge können
1. ab 60 Creditpoints und einem Praxisanteil von 200 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Ergänzungskraftstunden und
 2. ab 90 Creditpoints und einem Praxisanteil von 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Fachkraftstunden

eingesetzt werden. Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:

1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
4. (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
6. Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

Ein Einsatz ist jeweils auf maximal zwei Jahre befristet.

(5) Personen, die sich auf eine Externenprüfung für den Beruf staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger vorbereiten und die hierfür Kurse bei einem anerkannten Weiterbildungsträger belegen, können auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden, wenn sie gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Externenprüfung versichern. Ein Einsatz ist auf maximal zwei Jahre befristet.

(6) Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe, können parallel zu ihrem Anpassungslehrgang auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Ein Einsatz parallel zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung ist entsprechend möglich, wenn die Person gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Eignungsprüfung versichert. Ein Einsatz ist auf maximal drei Jahre befristet.

(7) Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 14

Profilrelevante Kräfte

(1) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person muss über eine Qualifikation verfügen, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR 4) entspricht.

(2) Für den Einsatz profilrelevanter Kräfte gilt:

1. Vorliegen einer 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2, wobei hiervon 80 Stunden einschließlich der Teile, die die Anforderungen an den Kinderschutz und die Gefahrenabwehr berücksichtigen, bereits vor Tätigkeitsantritt absolviert worden sein müssen; § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung,
2. Nachweis der konzeptionellen Einbindung der Kraft in das spezifische Profil der Einrichtung im Rahmen des Antrages durch den Träger,
3. Darstellung und Beschreibung der beruflichen Qualifikation, der Kompetenz und des Aufgabenzuschnittes der profilrelevanten Kräfte in der pädagogischen Konzeption gemäß § 17 des Kinderbildungsgesetzes und
4. Sicherstellung einer pädagogischen Anleitung der profilrelevanten Kräfte durch den Träger zur Gewährleistung einer gelungenen multiprofessionellen Zusammenarbeit.

(3) Profilrelevante Kräfte dürfen nur zu maximal 20 Prozent der ausgewiesenen Mindestpersonalkraftstunden einer Einrichtung eingesetzt werden.

§ 15

Akuter Personalnotstand

Soweit dies erforderlich und geeignet ist, um den planmäßigen Betreuungsbetrieb aufrechtzuerhalten, kann das Landesjugendamt einem Träger erlauben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen in allen Gruppenformen die Mindestbesetzung mit pädagogischem Personal durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass es zu Personalausfällen kommt, die auch bei einer pflichtgemäßen Personalplanung, die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 des Kinderbildungsgesetzes gewöhnliche Ausfallzeiten berücksichtigt, nicht absehbar waren und dass der Personalengpass voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen andauern wird. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss zu jeder Zeit in der Einrichtung anwesend sein. In Einrichtungen mit mehr als 60 Kindern pro Einrichtung muss mindestens eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 zusätzlich anwesend sein. In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren oder Kindern mit oder mit drohender Behinderung soll eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 anwesend sein. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist vom Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt zu beantragen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 kann in der Regel einmal pro Kindergartenjahr und Einrichtung erteilt werden.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 16

Überprüfung

Teil 2 wird bis zum 31. Juli 2030 überprüft.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Personalverordnung vom 4. August 2020 (GV. NRW. S. 726), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 386, ber. S. 1030), geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft.

(3) Die §§ 13 und 15 treten am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Düsseldorf, den . November 2024

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Orientierungsrahmen für 160h-Qualifizierungsmaßnahmen

Einführende Worte

Der vorliegende Orientierungsrahmen wurde mit Vertreter:innen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe sowie Fachberater:innen von Fachschulen für Sozialpädagogik (für den Ausbildungsgang Erzieher:in) konzipiert. Ziel dieser Qualifizierungsmaßnahme ist, dass die genannten Personen ein Überblickswissen in relevanten Themenbereichen der Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie erwerben sollen. Darüber hinaus sollen erforderliche professionelle Handlungskompetenzen erworben bzw. erweitert werden, die sie für die berufliche Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung befähigen. Von erheblicher Bedeutung ist dabei das Aufeinanderbeziehen von Theorie und Praxis. Nur durch die Verzahnung beider Aspekte können die zu qualifizierenden Personen eine angemessene Handlungsfähigkeit im Berufsalltag gewinnen.

Die Qualifizierungsmaßnahme ist modular aufgebaut. Die Inhalte orientieren sich an den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII, §§ 45 ff, dem Kinderbildungsgesetz und den Bildungsgrundsätzen NRW und sind angelehnt an dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien (*Beschluss der KMK vom 01.12.2011 i.d.F vom 24.11.2017*).

Hinweise zum Aufbau des Orientierungsrahmens:

Der Orientierungsrahmen enthält vier Module mit insgesamt 160 Stunden. Die Module beginnen alle mit einer kurzen Einführung in das jeweilige Handlungsfeld; dann folgt die Beschreibung der Ziele und Inhalte. Bei der konkreten inhaltlichen Konzeption der einzelnen Module sollte stets eine methodisch-didaktische Bandbreite angestrebt werden. Berücksichtigung sollten dabei insbesondere praktische Übungen und Reflexionen zur pädagogischen Beziehungs- und Interaktionsgestaltung (Fachkraft-Kind Interaktion) – insbesondere im Bereich der Sprachbildung und -förderung finden. Der Orientierungsrahmen ist so angelegt, dass er in der praktischen Umsetzung bezogen auf die Zeitstruktur innerhalb der Module flexibel gestaltet werden kann. Das heißt, alle Themenblöcke müssen behandelt werden, jedoch kann die vorgeschlagene Zeitstruktur bei Bedarf flexibel gehandhabt werden. Die gesamte Zeitstruktur von 160 Stunden muss dabei erreicht werden.

Die relevanten Handlungsfelder sind:

Modul 1	Berufliches Selbstverständnis; Beziehungen gestalten und pädagogisch handeln
Modul 2	Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag; sozialpädagogische Bildungsarbeit professionell gestalten
Modul 3	Lebenswelten und Diversitäten wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
Modul 4	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften und Übergänge gestalten sowie im Team agieren

Modul 1: Berufliches Selbstverständnis; Beziehungen gestalten und pädagogisch handeln

(Sozialpädagogische und weitere) Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen erziehen, bilden und betreuen Kinder auf der Grundlage einer reflektierten und ständig weiterzuentwickelnden beruflichen Identität und Professionalität. Sie entwickeln diese im kritischen Umgang mit eigenen und von außen an sie herangetragenen Erwartungen und Anforderungen an ihre Berufsrolle. Sie verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft, sich neuen beruflichen Anforderungen und Rollenerwartungen zu stellen und ihre eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie arbeiten mit Einzelnen und Gruppen auf der Grundlage einer entwicklungs- und bildungsförderlichen pädagogischen Beziehungsgestaltung. Sie beachten die Individualität und die Ressourcen der Kinder und ihrer Familien. Sie nutzen die vielfältigen didaktisch-methodischen Handlungskonzepte. Sie gestalten Alltagssituationen abwechslungsreich, fördern die Sprachkompetenz der Kinder, bieten ihnen Entwicklungsmöglichkeiten in Phasen des Spiels und bewältigen Konflikte konstruktiv. Ihre Arbeit gestalten sie im Sinne partizipativer pädagogischer Ziele. Ihr Handeln ist davon geleitet, das Wohl jedes Kindes zu sichern. Sie wenden in ihrer pädagogischen Arbeit präventive und intervenierende Maßnahmen des Kinderschutzes professionell an.

Ziele von Modul 1:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben

- ihre Berufsmotivation vor dem Hintergrund der eigenen Biografie analysiert, sich mit den Anforderungen an die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen auseinandergesetzt und die eigene Berufsrolle reflektiert.
- sich mit der Bedeutung der pädagogischen Grundhaltung für die Gestaltung von Bildungssituationen auseinandergesetzt.
- sich mit Bindungstheorien und Eingewöhnungsmodellen auseinandergesetzt.
- sich mit didaktisch-methodischen Ansätzen und konzeptionellen Ansätzen zur Erziehung, Bildung und Betreuung in Gruppen auseinandergesetzt.
- sich mit der Gestaltung anregender Alltagssituationen auseinandergesetzt.
- sich mit Modellen der partizipativen pädagogischen Arbeit auseinandergesetzt.
- sich Überblickswissen über präventive und intervenierende Aspekte des Kinderschutzes angeeignet und sich mit konkreten Umsetzungsmöglichkeiten in der Praxis auseinandergesetzt.

Inhalte von Modul 1 (8 Tage à 8 Std):

- Rolle der Fachkraft — **1 Tag**:
 - Biografiearbeit
 - pädagogische Haltung
 - pädagogische Beziehungsgestaltung
 - Bilden, Erziehen, Begleiten
 - Bild vom Kind
 - Umgang mit Macht
- Bildungstheorie und Eingewöhnungsmodelle — **1 Tag**
- didaktisch-methodische Handlungskonzepte, Situationsansatz, darüber hinaus z.B. Fröbel, Montessori, Reggio, Resilienzkonzept — **1 Tag**

- Gestaltung von Alltagssituationen — **1 Tag**: u.a.
 - Bedeutung des Spiels
 - Konflikte und Konfliktbewältigung im pädagogischen Alltag
- Modelle und Methoden der partizipativen pädagogischen Arbeit, z. B. Kinderkonferenzen, Rituale — **1 Tag**
- Präventiver und intervenierender Kinderschutz: Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention), Kindeswohlgefährdung, Aufsicht, Unfall- und Gesundheitsschutz, Datenschutz — **3 Tage**

Modul 2: Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag; sozialpädagogische Bildungsarbeit professionell gestalten

(Sozialpädagogische und weitere) Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage eines spezifischen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages. Sie verfügen über ein fachwissenschaftliches Verständnis der Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern. Sie nehmen Kinder als Akteure ihrer Entwicklung wahr. Sie sind in der Lage, Kinder gezielt wahrnehmend zu beobachten und sie pädagogisch zu verstehen. Mit Bezug darauf werden Selbstbildungs- und Bildungsprozesse in den Bildungsbereichen *Bewegung; Körper, Gesundheit und Ernährung; Sprache und Kommunikation; Soziale und (inter-)kulturelle Bildung; Musisch-ästhetische Bildung; Religion und Ethik; Mathematische Bildung; Naturwissenschaftlich-technische Bildung; Ökologische Bildung; Medien* angeregt, unterstützt und gefördert.

Ziele von Modul 2:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben

- sich Überblickswissen über den gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag nach SGB VIII und KiBiz angeeignet und sich mit den maßgeblichen Inhalten einer pädagogischen Konzeption auseinandergesetzt.
- ein Verständnis von Bildung und Entwicklung als einem individuellen, lebenslangen Prozess im Rahmen ihrer Aufgabentrias „Bilden, Erziehen und Betreuen“ gewonnen.
- sich mit der Bedeutung der Bildungsgrundsätze für die Entwicklung der Wahrnehmungs- und Ausdrucksweisen, für die Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung und für die Aneignung von Welt für Kinder auseinandergesetzt.
- sich damit auseinandergesetzt, die Bildungsgrundsätze als Grundlage für die altersangemessene Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen zu nutzen.
- sich mit dem Thema wahrnehmende Beobachtung und Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Erfassung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen auseinandergesetzt.
- sich mit der Gestaltung von partizipativen Lernumgebungen und der Wahrnehmung von Bildungsanlässen auseinandergesetzt.
- sich in praktischen Übungen mit der Interaktionsgestaltung insbesondere im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung auseinandergesetzt.

Inhalte von Modul 2 (6 Tage à 8 Std):

- Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag nach SGB VIII und KiBiz, pädagogische Konzeption — **1 Tag**
- Bildungsgrundsätze NRW („Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an – Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“; Herausgeber MKFFI und MSB) — **2 Tage**
- Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zur Erfassung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen — **1 Tag**
- Gestaltung von Lernumgebungen und Wahrnehmung von Bildungsanlässen, Interaktionsgestaltung insbesondere im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung — **2 Tage**

Modul 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

(Sozialpädagogische und weitere) Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen arbeiten auf der Grundlage eines fachwissenschaftlichen Wissens über die Vielfalt der Lebenswelten und Lebenssituationen von Kindern in einer pluralistischen und sich ständig verändernden Gesellschaft. Sie übernehmen in ihrer Arbeit Verantwortung für Teilhabe und Förderung von Kindern. Die Diversität der Kinder und ihrer Lebenswelten bildet den Ausgangspunkt für die Planung, Durchführung und Reflexion pädagogischer Prozesse mit dem Ziel, Inklusion zu fördern.

Ziele von Modul 3:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben

- sich Überblickswissen über die Grundlagen der Entwicklungspsychologie, hierbei die Entwicklungsbereiche und Entwicklungsaufgaben in der frühen Kindheit, angeeignet.
- sich mit dem Einfluss von sozioökonomischen Bedingungen auf die Lebenswelt von Kindern auseinandergesetzt.
- sich mit dem Einfluss von kulturell und religiös bedingten, lebensweltlichen, sozialen und institutionellen Normen und Regeln auf das Erleben und Verhalten von Kindern auseinandergesetzt.
- sich mit Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern und pädagogischen Fördermöglichkeiten auseinandergesetzt.
- sich Überblickswissen über aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen der Inklusion angeeignet.
- sich mit pädagogischen Handlungskonzepten zur Förderung und Gestaltung von Inklusion auseinandergesetzt.

Inhalte von Modul 3 (4 Tage à 8 Std):

- Einführende Grundlagen der Entwicklungspsychologie — **1 Tag**
 - Entwicklungsbereiche und Entwicklungsaufgaben in der frühen Kindheit
- Frühkindliche Sozialisationsbedingungen und -instanzen und Sozialraumorientierung — **1 Tage**
- Diversität von Lebenswelten und Entwicklungsbesonderheiten bei Kindern und ihre Bedeutung für die pädagogische Arbeit — **1 Tag**
- Ausgewählte pädagogische Handlungskonzepte zur Förderung und Gestaltung von Inklusion — **1 Tag**
 - z.B.
 - vorurteilsfreie Erziehung
 - rechtliche Rahmenbedingungen der Inklusion wie UN-Behindertenrechtskonvention, SGB VIII

Modul 4: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften und Übergänge gestalten sowie im Team agieren

(Sozialpädagogische und weitere) Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen analysieren auf der Grundlage eines fachwissenschaftlichen Verständnisses über Lebenssituationen von Kindern und ihren Familien in ihren soziokulturellen Bezügen die familiäre Lage der Kinder. Sie gestalten die Zusammenarbeit mit Eltern und Bezugspersonen als Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. In Kooperation mit den beteiligten Akteuren unterstützen sie die Gestaltung von komplexen Übergangsprozessen im Entwicklungsverlauf von Kindern. Sie übernehmen im Team Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Arbeit, ihrer Arbeitsorganisation und für die Außendarstellung ihrer Einrichtung.

Ziele von Modul 4:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben

- sich Überblickswissen über familiäre Lebenssituationen in ihren sozialräumlichen Bezügen angeeignet.
- sich mit den verschiedenen Modellen, Methoden und Formen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auseinandergesetzt.
- sich mit Methoden sozialräumlicher und lebensweltbezogener Arbeit auseinandergesetzt.
- sich mit der Gestaltung von Übergängen (u.a. Eltern — Kindertagespflege — Kindertageseinrichtung — Grundschule) auseinandergesetzt.
- sich mit Strukturen und Formen der Teamarbeit und Teamentwicklung auseinandergesetzt.

Inhalte von Modul 4 (2 Tage à 8 Std):

- Modelle, Methoden und Formen von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften; Rechte und Pflichten von Eltern — **1 Tag**
- Übergänge gestalten — **0,5 Tage**
- Zusammenarbeit im Team — **0,5 Tage**
 - Arbeitsorganisation
 - Außendarstellung